

1. Vertragsgegenstand und Vertragsleistungen

Im Rahmen des jeweiligen Vertragstyps bietet dhs dem Kunden für die von ihm genutzte Software folgende Leistungen:

Miet-Vertrag:

Der Kunde erhält das nicht ausschließliche Nutzungsrecht der im Bestellbogen gesondert aufgeführten Mietgegenstände. Das Computersystem muss den in der Beschreibung angegebenen Standardbestimmungen entsprechen.

Der Kunde verpflichtet sich, das Programm nur zu Sicherungszwecken zu kopieren. Soweit der Kunde das Programm kopiert, um es an Dritte, insbesondere an Mandantenbetriebe, - egal in welcher Form - weiterzugeben, haftet er in vollem Umfang für den Schaden. Bei Verlust oder Untergang des Serien-Nummern-Adapters (optional) haftet der Mieter in vollem Umfang für den Schaden. Der Mindestschaden ist der derzeitige Listenkaufpreis des oben genannten Programmpaketes. Das Programm, dessen Auswertungen und die Dokumentationen unterliegen dem Urheberschutz.

Für den Mietkunden sind die Serviceleistungen aus dhs-Care im monatlichen Mietpreis enthalten.

dhs-Care: dhs bietet dem Kunden für die dhs-Software inklusive aller zu der jeweiligen Seriennummer registrierten Erweiterungsmodule die nachfolgend beschriebenen Leistungen.

Wartung: Der Service umfasst die Anpassung der Software. Zusätzlich umfasst der Service die Behebung von – nach dem heutigen Stand der Technik nicht zu vermeidenden – Programmfehlern und die laufende Weiterentwicklung des Programms. Der Service begründet keinen Anspruch auf Realisierung bestimmter, im Rahmen des vorgegebenen Leistungsumfangs nicht genannter Funktionen. Voraussetzung für den Abschluss des dhs-Care-Vertrages ist die zum Zeitpunkt des Vertragsbeginnes gültige Programmversion.

Der Kunde erhält von dhs die geänderte Programmversion online entweder für eine komplette Neuinstallation der Anwendung, oder als Ergänzung zur Nachinstallation einer bereits bestehenden Installation bei Masterstand-Updates sowie die entsprechenden Unterlagen. Geänderte Programmversionen stellt dhs unverzüglich nach Programmfreigabe zur Verfügung. Wird die Installation vom Kunden vorgenommen, so erfolgt diese unter jeglichem Haftungsausschluss der dhs.

Sonstige Leistungen: Der Kunde erhält nach Abschluss des dhs-Care-Vertrages zeitlich unbegrenzten Support durch die dhs-Hotline. Die dhs-Hotline bietet telefonische Beratung und Beratung per Fernwartung zur Handhabung der Software, d.h. Erläuterung der Funktionen und Empfehlungen zur Beseitigung aufgetretener Probleme, soweit dies aufgrund der Angaben des Kunden möglich ist. Die dhs-Hotline steht, mit Ausnahme der im Bundesland Hessen geltenden gesetzlichen Feiertage, von Montag bis Freitag von 8:00 - 16:30 Uhr zur Verfügung. dhs behält sich vor, die Zeiten ggf. angemessen zu ändern.

Leistungen für anwenderspezifische Programmfassungen, sowie Fahrten zum Kunden zur Fehlerbeseitigung bei Selbstverschulden, sind nicht Bestandteil des Vertrages. Alle übrigen, von dhs angebotenen Dienstleistungen, können im Rahmen eines separat zu beauftragenden Service-Kontingentes in Anspruch genommen werden.

2. Datensicherung

Der Anwender verpflichtet sich, für die Sicherung der Daten selbst zu sorgen. Dem Kunden wird empfohlen, für tägliche Datensicherung, z.B. auf Streamer oder gleichwertigem System zu sorgen. dhs haftet nicht für Störungen, die durch mangelhafte Datensicherung entstanden sind.

3. Vertragsdauer und Kündigung

Miet-Vertrag: Der Vertrag ist unbefristet. Die Kündigung durch den Kunden ist mit einer Frist von 3 Monaten zum Monatsende möglich. Zum Vertragsende sind bis zum Vierzehnten des Folgemonats alle im Bestellbogen gesondert aufgeführten Mietgegenstände an dhs zurückzugeben. Wird die vereinbarte Rückgabefrist nicht eingehalten, so wird die monatliche Softwaremiete für jeden angefangenen Monat bis zur Rückgabe der im Bestellbogen gesondert aufgeführten Mietgegenstände, fällig. Wird die Software nicht zurückgegeben, so haftet der Mieter mit dem unter Punkt 1 vereinbarten Mindestschaden. dhs kann den Vertrag mit einer Kündigungsfrist von drei Monaten zum Ende eines Kalenderjahres kündigen. Kommt der Kunde mit zwei aufeinander folgenden monatlichen Mietpreiszahlungen oder insgesamt mit mehr als zwei monatlichen Mietpreiszahlungen in Verzug, ist dhs zur außerordentlichen fristlosen Kündigung des Mietvertrages berechtigt.

Kündigungsgebühren oder Abschlusszahlungen werden ausgeschlossen.

dhs-Care-Vertrag: Liegt der Zeitpunkt der ersten Berechnung des Vertrags gemäß Ziffer 3 in der ersten Jahreshälfte, wird der Vertrag bis zum Ende des laufenden Kalenderjahres geschlossen; liegt dieser Zeitpunkt in der zweiten Jahreshälfte, wird der Vertrag bis zum Ende des auf den Vertragsbeginn folgenden Kalenderjahres geschlossen. Der Vertrag verlängert sich automatisch um jeweils ein Kalenderjahr, wenn er nicht drei Monate vor dem jeweiligen Ablauf vom Kunden oder dhs in Textform gekündigt wird. Diese Kündigungsfrist gilt auch für alle Erweiterungsmodule. Bei Kündigung des letzten mit dhs noch bestehenden Miet- oder dhs-Care-Vertrages erlischt der Anspruch auf Wartung und Hotline.

4. Berechnung, Zahlung

Miet-Vertrag: Die Miete ist jeweils monatlich im Voraus am Monatsersten fällig und wird am 1. Arbeitstag des Monats per Lastschrift eingezogen. Sie wird erstmals ab dem Monatsersten des auf den Vertragsbeginn folgenden Monats berechnet. Zu Beginn der Vertragslaufzeit und bei Änderungen des Vertrags erhält der Kunde einen Bescheid über die bis zur nächsten Vertragsänderung zu zahlenden monatlichen Mietgebühren.

dhs-Care-Vertrag: Die Preise für den dhs-Care-Vertrag, richten sich nach der Anzahl der beim Kunden eingesetzten Lizenzen und Module. Berechnungsgrundlage sind die zum Abrechnungszeitpunkt gültigen Listenpreise. Über entsprechende inflationsbedingte Anpassungen wird der Kunde rechtzeitig (3 Wochen vor dem 30.09.) vorab vor Ablauf der dreimonatigen Kündigungsfrist informiert.

Die Jahresgebühren sind im Voraus fällig. Wird der Vertrag während eines laufenden Kalenderjahres geschlossen, wird die Jahresgebühr anteilig auf Monatsbasis berechnet und ist ebenfalls im Voraus fällig. Die Rechnungen hierzu sind jeweils 10 Tage nach Rechnungsdatum zahlbar, es sei denn, dhs hat mit dem Kunden etwas anderes vereinbart.

Erwirbt der Kunde ein Erweiterungsmodul zur Software ist er verpflichtet, von Beginn auf den Erwerb des folgenden Monats, die höhere Gebühr anteilig auf die noch laufende Vertragslaufzeit zu zahlen. Die Differenz wird durch die dhs berechnet und dem Kunden in Rechnung gestellt. Die Vertragslaufzeit wird hiervon nicht berührt.

Übermittlung: Es steht dhs frei, für die Übermittlung von Rechnungen und Gutschriften auch elektronische Medien (z.B. E-Mail) einzusetzen.

5. Gewährleistung

Es wird darauf hingewiesen, dass es nach dem Stand der Technik nicht möglich ist, Fehler in der Software unter allen Anwendungsbedingungen auszuschließen. Gegenstand dieser Gewährleistung ist jedoch Software, welche im Sinne des Bedienerhandbuchs grundsätzlich einsatzfähig ist. Ist die Software in diesem Sinne nicht einsatzfähig und gelingt es dhs innerhalb angemessener Zeit nicht, den Zustand herzustellen, kann der Kunde nach Fristsetzung, die Vertragsgebühr angemessen herabsetzen oder die Aufhebung des Vertrages verlangen.

6. Mängelhaftung

Bei der Nutzung der Software sind die Anleitungen zu beachten. dhs haftet nicht in den Fällen, in denen der Kunde Änderungen an der Software vorgenommen hat, es sei denn, dass diese Änderungen ohne Einfluss auf die Entstehung des Mangels waren. Auch haftet dhs nicht, wenn die Gründe für ein fehlerhaftes Verhalten der Software nicht von dhs zu verantworten sind (z.B. durch mit der Software vernetzte Lösungen Dritter). Der Kunde ist verpflichtet, zur Klärung eines behaupteten Fehlers auf Anforderung von dhs eine Datensicherung zur Bearbeitung bei dhs zur Verfügung zu stellen. Sofern ein behaupteter Fehler nach entsprechender Untersuchung nicht einer Gewährleistungsverpflichtung dhs zuzuordnen ist, kann der Kunde mit der für Verifizierung und Fehlerbehebung üblichen Vergütung belastet werden, sofern er das Nichtvorliegen eines Mangels weder vorsätzlich noch grob fahrlässig verkannt hat. Die verschuldensunabhängige Haftung für Mängel von Mietsachen, die bei Vertragsschluss vorhanden waren, ist ausgeschlossen. Für die im Rahmen der Wartung zur Verfügung gestellten neuen Versionen der Software gelten die vorstehenden Gewährleistungsbestimmungen entsprechend.

7. Haftung

dhs übernimmt keine Garantie für den Erfolg der Beratung. dhs haftet nicht für Fälle, in denen der Kunde Änderungen an der Software vorgenommen hat, es sei denn, dass diese Änderungen ohne Einfluss auf die Entstehung des Mangels waren oder Fehler durch mit der dhs Software vernetzte Systeme Dritter entstanden sind. Für den Verlust von Daten haftet dhs nur insoweit, wie der Schaden auch bei regelmäßiger, anwendungsadäquater Datensicherung durch den Kunden eingetreten wäre. dhs haftet nach den gesetzlichen Bestimmungen für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit – auch seiner Vertreter und Erfüllungsgehilfen. Soweit dhs keine vorsätzliche Vertragsverletzung angelastet wird, ist die Haftung auf den vorhersehbaren, typischerweise eintretenden Schaden begrenzt. Bei leicht fahrlässiger Verletzung unwesentlicher

Vertragspflichten – auch durch seine Vertreter und Erfüllungsgehilfen – ist die Haftung von dhs ganz ausgeschlossen.

Die vorstehenden Haftungsbeschränkungen betreffen nicht Ansprüche des Kunden aus Produkthaftung. Die Haftungsbeschränkung gilt auch nicht bei den dhs zurechenbaren Körper- und Gesundheitsschäden oder bei Verlust des Lebens.

Für Schäden aus der Verarbeitung personenbezogener Daten haftet dhs gem. Art. 82 Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO).

8. Datenschutz

dhs wird Daten erfassen und speichern, die für die Erfüllung der vertraglichen Pflichten erforderlich sind. Dazu gehören zum einen nicht personenbezogene Daten, wie z.B. Firma, Adresse, benötigte handels- und steuerrechtliche Angaben zum Unternehmen, technische Basisdaten zur Software-Installation und ihrer technischen Umgebung sowie Inhalte von Supportanfragen und deren Lösung. Gemäß Art. 14 DSGVO teilt dhs mit, dass darüber hinaus im Kontext der Unternehmensstammdaten sowie der Aufzeichnung der vom Kunden gestellten Supportanfragen und deren Lösung ggf. auch personenbezogene Daten gespeichert werden.

dhs wird gem. Art. 15 DS-GVO unentgeltlich Auskunft über gespeicherte personenbezogene Daten erteilen. Auskunftsbegehren sind zu richten an vertrieb@dhsolution.com. dhs wird nicht allgemein bekannte Informationen und Daten, die ihr im Rahmen der Durchführung des Supports zur Kenntnis gelangen und vom Kunden entsprechend gekennzeichnet sind, vertraulich behandeln. Die Mitarbeiter von dhs sind gemäß Art. 5 Abs. 1 i.V.m. Art. 32 Abs. 2 DS-GVO auf das Datengeheimnis verpflichtet. Im Übrigen ist der Kunde verantwortlich für die Einhaltung von Gesetzen und Vorschriften über den Datenschutz und die Datensicherheit.

9. Vertragsübertragung

dhs ist berechtigt, den Vertrag mit allen Rechten und Pflichten auf ein Unternehmen seiner Wahl zu übertragen. Die Übertragung wird wirksam, sobald sie dem Kunden mitgeteilt wird.

10. Allgemeine Bestimmungen

Erfüllungsort und Gerichtsstand ist Ort des Sitzes von dhs.

Ist eine dieser Vertragsklauseln unwirksam, so vereinbaren die Parteien, dass im Wege der Auslegung die Bestimmung so gefasst werden soll, wie sie dem Willen der Vertragsparteien am nächsten kommt. Die Teilnichtigkeit einer Bestimmung bewirkt nicht die Nichtigkeit des ganzen Vertrages.